Satzung der Gemeinde Sommersdorf über den

Bebauungsplan Nr. 2"Kleinsiedlungsgebiet Grammentiner Weg"

für Teilbereiche der Flurstücken 23, 24, 29 der Flur 3 und für Teilbereiche der Flurstücken 1, 2/1, 6 der Flur 7 der Gemarkung Sommersdorf

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl I, S. 3486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. S. 518 ber. S. 635) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Sommersdorf vom 28.12.1995

und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Kleinsiedlungsgebiet Grammentiner Weg" für Teilbereiche der Flurstücken 23, 24, 29 der Flur 3 und für Teilbereiche der Flurstücken 1, 2/1, 6 der Flur 7 der Gemarkung Sommersdorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A : Planzeichnung

M 1 1000

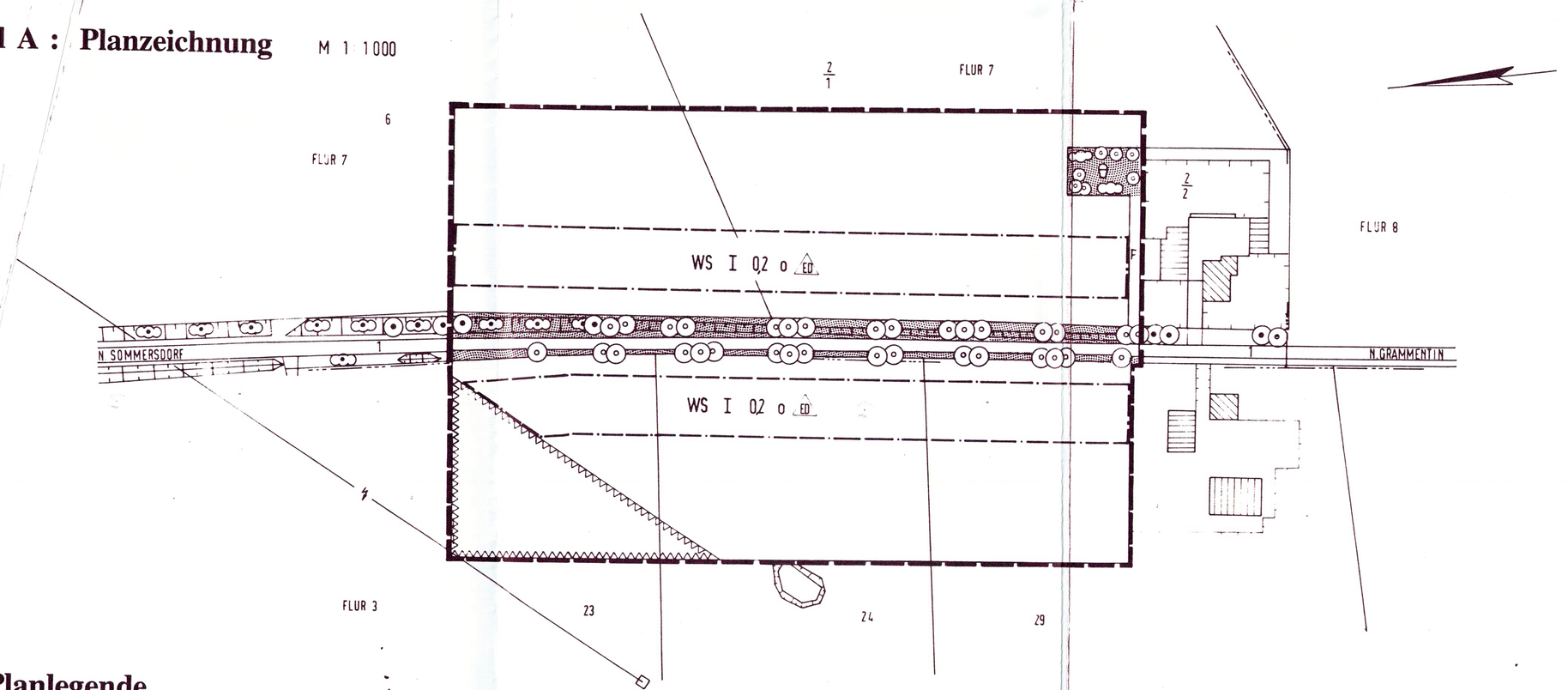

Planlegende

I. PLANZEICHENERKLARUNG

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WS Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO

Q2 Grundflächenzahl, GRZ

I Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche der Gemeinde Sommersdorf

Kinderspielplatz der Gemeinde Sommersdorf

Anzupflanzende Bäume

Anzupflanzende Sträucher

Vorhandene Bäume

Vorhandene Sträucher

6. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Immissionsschutzstreifen entlang der Hochspannungsleitung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

II. Kennzeichnungen

1. Ordnungsnummern

FLUR7 Flurnummer

Flurgrenze

6 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

2. Vorhandene Gebäude

Vorhandene Bebauung

Vorhandene Einfriedungen der bebauten Nachbargrundstücke

3. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

N.SOMMERSD. Dorfstraße

Vorhandener Straßengraben

Vorhandene Energieversorgungsleitung (110 kV)

III. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende Gesetzestexte:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486)
- die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. M-V, S. 518 ber. S. 635)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

IV. Hinweise

1. Die für die Bebauungsplanung zugrundegelegten Höhen- und Lageplan entsprecht dem Stand April 1993
2. Längen- und Höhenangaben erfolgen in Meters.

Teil B : Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Das Plangebiet dient der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

1.2. Zulässig sind,

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten
- landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- Gartenbaubetriebe
- nicht störende Handwerksbetriebe

1.3. Ausnahmsweise zulässig sind,

- Sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- die der Versorgung der Ortslage Sommersdorf dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- nicht störende Gewerbebetriebe

2. Mindestmaße für die Größe und Breite der Baugrundstücke

gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB

2.1. Zur Wahrung des Gebietscharakters wird festgesetzt, daß die Mindestgrundstücksgröße im Bereich des Plangebietes 1.000 m beträgt, wobei das Grundstück eine Mindestbreite von 27 m aufweisen muß.

2.2. Als die Breite wird die Seite des Grundstückes definiert, die sich parallel zur Dorfstraße befindet, wobei für die Breitenermittlung lediglich die Grundstücksseite unmittelbar an der Dorfstraße (Flurstück 1 der Flur 7) zugrundegelegt wird.

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücks flächen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

3.1. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäudeteile ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bis 0,5 m zulässig.

3.2. Garagenbauten sowie die Errichtung eines zweiten bzw. dritten Carports sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.3. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf für Nebenanlagen und Stellplätze im Sinne der §§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und 14 BauNVO überbaut werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die Errichtung von mehr als mehr als einem Carport. Deren Zulässigkeiten regelt der Punkt 3.2. der Teil B - Textliche Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan.

3.4. Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist jeweils innerhalb eines Jahres nach der Realisierung des Hochbauvorhabens gärtnerisch anzulegen. Es ist zu sichern, daß Nutzgärten, Straßenbeetwiesen bzw. reich strukturierte Hausgärten entstehen.

4. Grünflächen

gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB

4.1. *Öffentliche Grünflächen der Gemeinde Sommersdorf*

4.1.1. Bei den in öffentlichen Bereich vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen dürfen lediglich als unpiftig klassifizierte Arten (gem. Artenliste) zur Anwendung kommen.

4.1.2. Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung für die öffentlichen Grünflächen ist nicht zulässig.

4.2. *Zeitliche Bindung*

4.2.1. Die Begrünung der Privatgrundstücke sowie das Anlegen der öffentlichen Grünflächen hat innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der dort jeweils vorgesehenen baulichen Anlagen zu erfolgen. Maßgeblich für die Fahrzeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu den der Rohbau der jeweiligen Anlagen abgeschlossen ist.

5. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

5.1. Je angefangene 250 m² unbebaute Grundstücksfläche sind mind. 2 einheimische Laubbäume (Stammumfang 14 cm - 16 cm, Kronenansatz 1,50 m) gemäß Artenliste zu pflanzen. Bei der Anlage einer Streuobstwiese (mind. 15 hochstämmige Obstbäume) wird den Pflanzgebot für ein Baugrundstück in ausreichendem Maße entsprochen.

5.2. Im Bereich der Verkehrsfläche sind mind. 30 einheimische Laubbäume (Stammumfang 16 cm - 18 cm, Kronenansatz 3,0 m) zu pflanzen.

Folgende Arten sind für die Pflanzung in diesem Bereich prädestiniert:

Betula pendula	Sandbirke
Crataegus oxyacantha	Rotdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Die Pflanzung anderer einheimischer Laubbaumarten entsprechend der Artenliste ist ebenfalls zulässig.

5.3. Der Kinderspielplatz ist erholungswirksam zu gestalten. Pro 100 m² Spielplatz ist ein Baum (Starkbaum mit Ballen, Stammumfang 14 cm - 16 cm) der unter Punkt 5.4.4. genannten Arten bzw. 10 Sträucher der unter Punkt 5.4.4. genannten Arten zu pflanzen. Aus klimaökologischen Gründen sind die Baumstandorte so zu wählen, daß die sich entwickelnden Baumkronen über den Sitzgelegenheiten (Bänke) schließen.

5.4. *Artenliste*

5.4.1. Vorbemerkung

Für die mit einem ✓ gekennzeichneten Arten der Artenliste ergibt sich im Bereich der öffentlichen Grünflächen aufgrund giftiger Pflanzenbestandteile ein Pflanzverbot.

Den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgestellten Pflanzgeboten für Bäume und Sträucher stehen folgende Arten zur Verfügung:

5.4.2. *Großkronige Bäume*

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

5.4.3. *Mittel- und Kleinkronige Bäume*

Betula pendula	Sandbirke
Crataegus in Sorten	Weißdorne (auch Rotdorn)
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus in Sorten	Eberesschen und Mehlbeeren

5.4.4. *Großgehölze*

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Crataegus in Sorten	Weißdorn
Malus in Sorten	Zierapfel
Syringia vulgaris	Gem. Flieder

5.4.5. *Laubgehölze*

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea ✓	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus ✓	Pfaffenhütchen
Hedera helix ✓	Gem. Efeu
Ilex aquifolium ✓	Stechpalme
Ligustrum vulgare ✓	Gem. Liguster
Lonicera xylosteum ✓	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Salix daphnoides	Kaspische Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra ✓	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus ✓	Gem. Schneeball

Darüber hinaus können weitere einheimische Baum- und Straucharten zugelassen werden.

5.5. Das Fällen von Bäumen zur Sicherung der Grundstückszufahrt ist unzulässig. Soweit dies aus ökonomischen Gründen nicht vertretbar ist und die Erhaltung vorhandener Bäume zur Nichtbebaubarkeit der Grundstücke führt, kann von dieser Regelung abgesehen werden. Ist die Abnahme eines Baumes unabläßig notwendig, sind durch den Verursacher die entsprechend der Baumsatzung des Landkreises Demmin in der zur Zeit der Antragstellung jeweils geltenden Fassung notwendigen Ausgleichspflanzungen zu realisieren.

6. Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen

gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

6.1. Im Bereich der ausgewiesenen, straßenbegleitenden öffentlichen Grünflächen ist ein Überfahrtsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer zu sichern.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

1. *Dach*

1.1. Für das Plangebiet des Bebauungsplanes sind nur Gebäude mit Satel-, Walm- bzw. Krüppelwalmdächern mit Dachneigungen zwischen 35° und 48° zulässig.

1.2. Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig.

1.3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten und müssen zum seitlichen Gebäudeabschluß mindestens. 1,5 m Abstand halten.

1.4. Für die Dachdeckung sind nur rote, rotbraune bzw. anthrazite Dachpfannen zulässig. Schornsteinköpfe sind den Farbton der Dachziegel bzw. der Klinkerung anzugleichen. Diese Regelung gilt nicht bei Verwendung heller Farbtöne für die Verklinkerung. In diesem Falle ist die Farbgebung des Schornsteinkopfes in jedem Fall den Farbtön des Daches anzupassen.

2. *Außenwände von Baukörpern*

2.1. Bei Außenputz sind ausschließlich helle Farbtöne, bei Verblendmauerwerk kalte, rote und rotbraune Farbtöne zu verwenden.

3. *Sichtflächenbindung*

3.1. Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen im Mittel nicht höher als 0,50 m über dem natürlichen Geländeverlauf angelegt werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundwasserverhältnisse wider erwarten hoch liegen.

4. *Garagen*

4.1. Garagenanbauten sind in ihrem Erscheinungsbild der Gestaltung des Gebäudes anzupassen.

III. Nachrichtliche Hinweise

1. Energieversorgungsleitung

1.1. Entsprechend der Empfehlung der Strahlenschutzkommission und der Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Immissionen wird in Bereich der Hochspannungsleitung eine 50 m breite Trasse als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, definiert.

1.2. Zusätzlich zum Bauverbot wird empfohlen, in diesem 50 m - Bereich aus gründen der Vorsorge auf einen längerfristigen Aufenthalt (Hausgartennutzung) im Freien zu verzichten.

2. Entwässerungsanlagen

2.1. Vorhandene Entwässerungsanlagen, die während der Baumaßnahmen angetroffen werden, sind unsuverlegen und ordnungsgemäß anzuschließen.

3. Bodendenkmalpflege

3.1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M/V Nr. 23 von 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3.2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege während der Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

4.1. Dem Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan beigeordnet. Seine Festsetzungen sind Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 2 "Kleinsiedlungsgebiet Grammentiner Weg", der Gemeinde Sommersdorf.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom [illegible].[illegible].1991 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.12.1993 bis zum 27.01.1993 erfolgt.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Baumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 244 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.05.1993 durchgeführt worden.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.01.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.03.1994 bis zum 21.04.1994 während folgender Zeiten

Mo. 7.30 - 16.00 UHR
Di. 7.30 - 17.30 UHR
Mi. -
Do. 7.30 - 16.00 UHR
Fr. 7.30 - 12.30 UHR

im Amt Borrentin sowie jeweils Mittwochs in der Zeit von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Sommersdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.02.1994 bis zum 22.03.1994 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand am 12.6.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Demmin, d. 12.6.96 — LANDKREIS DEMMIN 34 — Unterschrift Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.01.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. und am 28.12.1995

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Siff. 6) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 11.10.1995 bis zum 13.11.1995 während folgender Zeiten

Mo. 8.00 - 16.00 UHR
Di. 8.00 - 16.00 UHR
Mi. 8.00 - 16.00 UHR
Do. 8.00 - 16.00 UHR
Fr. 8.00 - 12.00 UHR

im Amt Borrentin sowie am in der Gemeindeverwaltung Sommersdorf erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 12.09.1995 bis zum 09.10.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.12.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.12.1995 gebilligt.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.03.1996 AZ.:410/121-02-96 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Sommersdorf, d. 27.06.96 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndes Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.01.1996 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.08.1996 AZ.: 61/2 bestätigt.

Sommersdorf, d. 28.08.1997 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Sommersdorf, d. 28.08.1997 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden ein gesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom 29.08.1997 bis zum 14.09.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.1997 in Kraft getreten.

Sommersdorf, d. 17.09.1997 — -Siegel- — Unterschrift Der Bürgermeister

Straßenquerschnitt

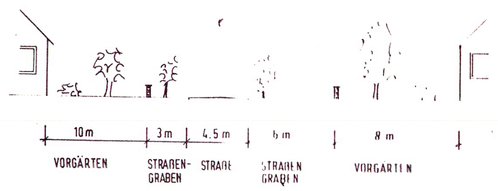

Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 20.000

Kopie

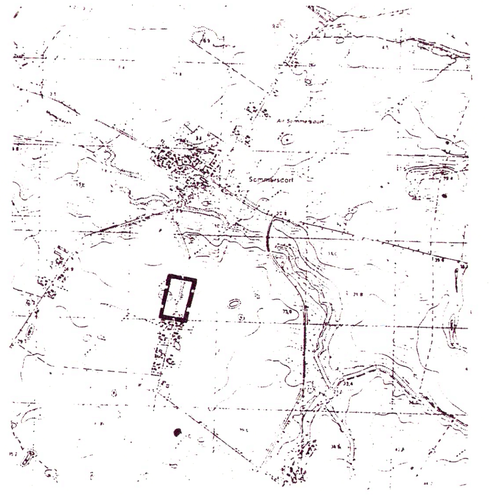

Bebauungsplan Nr. 2-

PROJEKT :	Kleinsiedlungsgebiet Grammentiner Weg
GEMEINDE :	Gemeinde Sommersdorf
DATUM :	August 1995 JANUAR 1996 / MAI 1996
MASSSTAB :	1 : 1.000
BLATT NR. :	
ANLAGE :	
BEARBEITET :	JA / MÜ
	VERFAHRENSAKTE BL.NR. 315

TB Ingenieurbüro Teetz
Am Mühlenteich 7 · 17109 Demmin · Tel. 03998/222047 · Fax. 03998/222048